

Mail-Korrespondenz mit der Antragskommission zum Antrag „mehr Demokratie wagen“ mit aktuell wohl 45 Unterzeichnern:

Fehlerkorrektur:

Es muss im abschließend formulierten Antrag - wie schon im Betreff auch genannt - natürlich lauten: „**2. festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 15 (1) 4 der Landessatzung erfüllt sind**“

Mit freundlichen Grüßen

Udo Fröhlich

Am 03.07.2026 um 15:30 schrieb udo@nachdenken-in-suedholstein.de:

Lieber Volker,

die Auffassung, die Unterstützungserklärungen zum vorliegenden Antrag genügen den Anforderungen des § 15 der Landessatzung nicht, findet im Satzungstext KEINE hinreichende Grundlage.

Die Satzung verlangt nicht: „Jedes Mitglied hat den Antrag zu unterschreiben.“ Sie verlangt: „Jedes der Mitglieder hat den Antrag unter Angabe des Wohnorts zu unterzeichnen.“

§ 15 Abs. 1 Nr. 4 der Landessatzung verlangt für Mitgliederanträge ausdrücklich lediglich eine „Unterzeichnung“ unter Angabe des Wohnorts. Eine Beschränkung auf eine handschriftliche Unterzeichnung enthält diese Vorschrift gerade nicht und kann auch nicht durch rechtlich umbedeutsame Hinweise ausgehöhlt werden. Die Satzung verfolgt mit § 15 Abs. 1 offensichtlich drei Ziele:

1. Nachweis, dass genügend Mitglieder den Antrag unterstützen.
2. Identifizierbarkeit dieser Mitglieder.
3. Zuordnung zum Landesverband über den Wohnort.

Das von uns verwendete Verfahren unter Nutzung der Software „Lets meet“ erfüllt genau diese Zwecke:

- Name erfasst,
- Wohnort erfasst,
- Mitgliedschaft abgefragt,
- Zustimmung ausdrücklich erklärt,
- Zeitstempel dokumentiert,
- Widerruf möglich,
- Zuordnung zum konkreten Antrag sichergestellt.

Damit ist der Zweck der Norm erfüllt. **Die exportierte Tabelle stellt lediglich den Nachweis (Download) dieser elektronisch erklärten Unterstützung dar und war nicht selbst die Unterzeichnung.**

Demgegenüber verwendet § 15 Abs. 2 der Landessatzung ausdrücklich die Formulierung „handschriftlich zu unterzeichnen“. Der Satzungsgeber hat damit erkennbar zwischen „Unterzeichnung“ und „handschriftlicher Unterzeichnung“ unterschieden. Nach allgemeinen Auslegungsgrundsätzen ist davon auszugehen, dass unterschiedliche Begriffe bewusst gewählt wurden und unterschiedliche Rechtsfolgen haben sollen. Eine Gleichsetzung beider Begriffe würde die Differenzierung des Satzungsgebers leerlaufen lassen.

Selbst soweit die Antragsprüfungskommission im vorliegenden Fall die strengeren Anforderungen des § 15 Abs. 2 für einschlägig hält, rechtfertigt dies nicht ohne Weiteres die Nichtberücksichtigung der elektronisch dokumentierten Unterstützungserklärungen. Das verwendete Verfahren gewährleistete die eindeutige Identifizierbarkeit der Unterstützer, die Zuordnung zu einem konkreten Antrag, die Dokumentation des Zeitpunkts der Unterstützung sowie die jederzeitige Möglichkeit des Widerrufs. Erfasst wurden Name, Wohnort, Mitgliedschaftsstatus sowie die ausdrückliche Erklärung der Unterstützung. Der vollständige Antragstext war den Unterstützern zugänglich gemacht worden.

Damit wurden die mit dem Formerfordernis verfolgten Zwecke – Authentizität, Nachweisbarkeit und Schutz vor fingierten oder unverifizierbaren Unterstützungsbekundungen – vollständig erreicht.

Eine Auslegung, die ungeachtet der gewährleisteten Authentizität und Nachprüfbarkeit ausschließlich auf das körperliche Vorliegen einer eigenhändigen Schriftleistung abstellt, würde das innerparteiliche Antragsrecht - zumal in einem Flächenland wie Schleswig-Holstein - in einer Weise beschränken, die durch den Schutzzweck der Norm nicht gedeckt ist.

Hinzu kommt, dass weder die Bundes- noch die Landessatzung verlangen, dass Unterstützer eines Antrags am Parteitag tatsächlich anwesend sind oder an der späteren Abstimmung teilnehmen. Die Unterstützung eines Antrags stellt vielmehr eine eigenständige verfahrensrechtliche Erklärung dar, mit der Mitglieder die Befassung des Parteitages mit einem bestimmten Gegenstand verlangen. Ihre Wirksamkeit hängt daher nicht von einer späteren Teilnahme am Parteitag ab. **Insofern geht Dein gemachter Vorschlag der nachträglichen Unterschriftsleistung auf dem Parteitag fehl.** Diesem Vorschlag zu folgen, hätte zur Konsequenz, dass Unterstützungen von Mitgliedern, die am Parteitag verhindert sind, generell unbeachtlich wären. Eine derartige Einschränkung des Antragsrechts findet im Satzungstext keine Grundlage.

Die Antragskommission besitzt nach dem Entwurf der Geschäftsordnung zudem lediglich eine vorbereitende und empfehlende Funktion. Die Entscheidung über die Behandlung und Zulassung von Anträgen obliegt dem Landesparteitag selbst. Eine Nichtbefassung des Parteitages mit dem Antrag aufgrund einer bloßen Empfehlung der Antragskommission wäre daher mit der Geschäftsordnung nicht vereinbar.

Ich beantrage daher,

1. die Entscheidung über die Nichtzulassung aufzuheben,
2. festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 der Landessatzung erfüllt sind,
3. den Antrag zur Beratung und Abstimmung auf dem Landesparteitag zuzulassen.

Hilfsweise beantrage ich, die Entscheidung über die Zulassung dem Landesparteitag zur Entscheidung vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Udo Fröhlich

Am 03.07.2026 um 13:52 schrieb <v.schneider@gmx.org> <v.schneider@gmx.org>:
Lieber Udo,

es sollte ein leichtes sein, aus der Excel-Tabelle eine Unterschriftenliste zu machen und die Personen die beim Parteitag anwesend sind unterschreiben zu lassen. Aber unterzeichnen heißt nun mal unterschreiben und nicht "hat mir gesagt" oder "hat mir eine Mail geschrieben". Erst mit der tatsächlichen Unterschrift wird die Willenserklärung bestätigt. Das Wissen darum hätte ich bei einem Bürgermeister a.D. vorausgesetzt und als Versammlungsleiter darauf hinzuweisen (auch um das von deiner Seite noch korrigieren zu können), halte ich für nicht mehr als korrekt!

Beste Grüße

Volker

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Udo Fröhlich <udo@nachdenken-in-suedholstein.de>

Gesendet: Freitag, 3. Juli 2026 12:34

An: v.schneider@gmx.org

Betreff: Re: Antrag gem. § 15 (1) 4 des Satzung des LV

Lieber Volker,

sehr eigenwillig und vorwurfsvoll für einen neutralen Versammlungsleiter. Worin liegt dann die Differenz zum eigenhändigen unterschreiben?

Es ist im Übrigen ein Download einer Sammlung von eigenhändig gemachten Angaben (Name, Wohnort etc.). Es wird die Unterzeichner interessieren, wie der avisierte Versammlungsleiter hier für die Antragskommission (muss die nicht aus der eigenen Gliederung kommen?) spricht.

Für dieses die demokratische Mitwirkung der Mitglieder „ermutigende“ Verhalten schon jetzt ein mehrdeutiges Danke.

Udo Fröhlich
Bürgermeister a.D.
Habichtshorst 8
23795 Bad Segeberg
Mobil: +49 173 2400444
Fax.: +49 3212 2400444

Am 03.07.2026 um 12:09 schrieb v.schneider@gmx.org:

Was ist denn das für eine abenteuerliche Argumentation. Unterzeichnen heißt unterschreiben! Definition nach Duden: "dienstlich, in amtlichem Auftrag unterschreiben; mit seiner Unterschrift den Inhalt eines Schriftstücks bestätigen; signieren". Wann eine Unterschrift gültig ist, ist ausreichend rechtlich geklärt, etwa in der ZPO. Eine Excel-Liste gehört dazu jedenfalls nicht.

Gruß

Volker

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: udo@nachdenken-in-suedholstein.de <udo@nachdenken-in-suedholstein.de>

Gesendet: Donnerstag, 2. Juli 2026 23:20

An: antragskommission@sh.bsw-vg.de

Betreff: Antrag gem. § 15 (1) 4 des Satzung des LV

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

den als PDF-Datei beigefügten Antrag haben die in der nachstehenden Liste aufgeführten 41 Mitglieder des LV Schleswig-Holstein des BSW unter Angabe von Name und Wohnanschrift und zudem mit der Angabe der Parteimitgliedschaft im BSW unterzeichnet. Der Ordnung halber weise ich darauf hin, dass bei dieser digitalen Sammlung selbstverständlich keine handschriftliche Unterschrift geleistet werden konnte, was die Satzung mit den Worten „Jedes der Mitglieder hat den Antrag unter Angabe des Wohnorts zu unterzeichnen“ auch nicht verlangt.

Wir bitten diesen Antrag bzw. seine Teilanträge auf dem Landesparteitag vom 5.7.2026 zur Beratung zuzulassen.

Für Rückfragen stehe ich zur Verfügung. Ich bitte mir den Eingang zu bestätigen.

Mit freundlichen Grüßen

Udo Fröhlich, BSW-Mitglied 16216

Tel.: +49 173 2400444